

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages *

I.

Die Mitglieder des Landtages haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtages Folgendes anzugeben:

1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a. unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b. selbständig Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c. freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d. Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen,
2. früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind,
3. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften,
4. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene,
5. vertragliche oder gesetzliche Berechtigungen, Tätigkeiten in Berufen nach Nummer 1 oder 2 oder entgeltliche Tätigkeiten nach Nummer 3 oder 4 nach dem Ende der Mandatszeit fortsetzen zu dürfen.

II.

Die Mitglieder des Landtages haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme entgeltlicher Tätigkeiten, die in der Beratung, der Vertretung fremder Interessen, der Erstattung von Gutachten, in publizistischer Tätigkeit oder Vortragstätigkeit bestehen, anzuzeigen, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

III.

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder eine Person, für die es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen.

IV.

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

V.

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

* Anlage der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003

VI.

¹ Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied des Landtages anzuhören. ² Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Die Präsidentin oder der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist.

Die Präsidentin oder der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, dass ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds des Landtages dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.